

Energieausweis

Übersicht über die Anforderungen an die verschiedenen Gebäudetypen

Baumaßnahme / Gebäudetyp	Bemerkungen	Energieausweis
Neubau / Anbau		
Wohngebäude und Nichtwohngebäude (§ 17 Abs. 2 Satz 1 EnEV)	immer	bedarfsorientiert
Modernisierung		
Wohngebäude und Nichtwohngebäude (§ 17 Abs. 2 Satz 1 EnEV)	Wenn in erheblichem Umfang Außenbauteile verändert werden und eine ingenieurmäßige Berechnung des Energiebedarfs des gesamten Gebäudes erfolgt	bedarfsorientiert
Umnutzung		
Wohngebäude und Nichtwohngebäude (§ 17 Abs. 2 Satz 1 EnEV)	Wenn die Fläche der zu beheizenden / zu kühlenden Räume um mehr als 50% erweitert wurde	bedarfsorientiert
Bestand		
Wohngebäude mit weniger als 5 Wohnungen, die den Standard der Wärmeschutzverordnung von 1977 nicht erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 EnEV)	ab 1. 10. 2008 (§ 17 Abs. 2 EnEV) Bei Neuvermietung, Verpachtung, Verkauf, oder Eigentümerwechsel	bedarfsorientiert
Wohngebäude mit weniger als 5 Wohnungen, die den Standard der Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 EnEV)	Bei Neuvermietung, Verpachtung, Verkauf, oder Eigentümerwechsel	freie Wahl zwischen bedarfsorientiert / verbrauchsorientiert
Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen (§ 17 Abs. 1 EnEV)	Bei Neuvermietung, Verpachtung, Verkauf, oder Eigentümerwechsel	freie Wahl zwischen bedarfsorientiert / verbrauchsorientiert
Nichtwohngebäude (§ 17 Abs. 1 EnEV)	ab 1. 7. 2009 (§ 29 Abs. 2 EnEV) Bei Neuvermietung, Verpachtung, Verkauf, oder Eigentümerwechsel	freie Wahl zwischen bedarfsorientiert / verbrauchsorientiert
Besonderheiten / Ausnahmen		
Gemischte Wohn- und Nichtwohngebäude (§ 22 EnEV)		getrennte Energieausweise für Wohn- und Nichtwohnteil
Denkmalgeschützte Gebäude (§ 24 EnEV)	Bei Modernisierung oder Umbau / Erweiterung	Bedarfsausweis, ggf Ausnahme möglich
Denkmalgeschützte Gebäude (§ 16 Abs. 4 EnEV)	Bei Neuvermietung, Verpachtung, Verkauf, oder Eigentümerwechsel	kein Energieausweis erforderlich
Kleine Gebäude mit weniger als 50 qm (§ 16 Abs. 4 EnEV)		kein Energieausweis erforderlich
große Dienstleistungsgebäude mit über 1.000 Quadratmetern Nutzfläche und regem Publikumsverkehr:	Der Eigentümer muss den Energieausweis von einem Berechtigten ausstellen lassen und ihn gut sichtbar aushängen	